



Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt
Tel.: +43 6452/5911-0, Fax: +43 6452/5911-33
gemeinde@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Bauamt
Hermann Mitterwallner
+43 (6452) 5911-25
hermann.mitterwallner@altenmarkt.at

Zahl: 120-2-20-StVO-13/2023

Datum: 12.08.2023

Betreff: Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO zur Nutzung der Lackengasse im Bereich des Hotels Kesselgrub als Baustellenbereich, Errichtung einer Fahrbahnhaltestelle, Errichtung einer Ersatzfahrbahn samt -kreuzung im Bereich des Hotelparkplatzes sowie Umleitung des Kraftverkehrs über diese Strecke und Umleitung des Fußgängerverkehrs über den bestehenden Begleitweg im Bereich der Enns; zusätzliche Sperre der Einfahrt in die Gemeindestraße Boarweg und Aufstellen eines zusätzlichen Kranes

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO und § 43 Abs. 1 lit. b StVO in Verbindung mit § 94d StVO werden anlässlich der Durchführung der gemäß § 90 Abs. 1 StVO mit Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

1. Im **Kreuzungsbereich Kesselgrub bzw. im Bereich der Lackengasse vor dem Objekt „Hotel Kesselgrub“** werden hiermit aufgrund von Arbeiten auf und neben der Straße für den Zeitraum vom **12.08.2023 bis einschließlich 01.03.2024 die laut beiliegendem Beschilderungs- und Verkehrsführungsplan vom 09.08.2023** gemäß Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau mit der Zahl 120-2-20-StVO-1/2023 vom 06.04.2023 iVm. Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenmarkt mit der Zahl 120-2-20-StVO-13/2023 vom 12.08.2023 näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen und -führungen verfügt.
2. Im **Kreuzungsbereich der Gemeindestraßen Lackengasse und Boarweg** wird die Einfahrt in den Boarweg aufgrund der Aufstellung und Bedienung eines zusätzlichen Turmdrehkranes für den Zeitraum vom **14.08.2023 bis zum 01.10.2023** für den Kraftverkehr zweispurig gesperrt. Während dieser Dauer wird eine Umleitungsstrecke über die Gemeindestraße Atomicstraße eingerichtet.
3. Die Fahrbahn der Gemeindestraße Lackengasse wird während der Dauer der Bewilligung zur Abwicklung der Baustelle benutzt. Gleichsam wird eine asphaltierte

Behelfsfahrbahn nördlich davon wie im o.a. Plan dargestellt als Ersatzfahrbahn geschaffen. Der gesamte Kraftfahrzeugverkehr wird über diese Fahrbahn abgewickelt.

4. Der Fußgängerverkehr wird über den Schutzweg entlang des Enns-Radwegs in Verbindung mit der Gemeindestraße Ennspromenade bzw. dem Enns-Radweg umgeleitet.
5. Der Kraftlinienverkehr bleibt während der Dauer der Bewilligung aufrechterhalten. Die westliche Bushaltestelle im Bereich des Wasserkraftwerks wird als Fahrbahnhaltestelle ausgeführt gemäß der Darstellung in der o.a. Planung umgelegt.
6. Die Baustellenzufahrt und -abfahrt wird wie in der Planung dargestellt über die bestehende Gemeindestraße „Lackengasse“ abgewickelt; das Befahren der Fahrbahn ist in diesem Bereich mit Ausnahme des notwendigen Baustellenverkehrs verboten.
7. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die notwendigen Straßenverkehrszeichen gemäß §§ 52 und 53 StVO kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.
8. Die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau mit der Zahl 120-2-20-StVO-1/2023 vom 06.04.2023 wird aufgehoben.
9. Über Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.
10. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister

Rupert Winter